

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rettenbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 03.08.2016

Aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht, -schuldner

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Buchungszeiten, Gebührensatz

(1) Im Kindergarten beträgt die monatliche Gebühr bei einer Betreuungszeit

IV :	bis 4,0 Stunden	=	50,00 €
V :	mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	=	55,00 €
VI :	mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	=	60,00 €
VII:	mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	=	65,00 €
VIII:	mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	=	100,00 €
IX :	mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	=	105,00 €

Als Kernzeit für die pädagogische Arbeit ist die Zeit von täglich 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr festgelegt. Eltern von Kindergartenkindern im Vorschuljahr werden in Anwendung des Art. 23 Abs. 3 und 4 BayKiBiG entsprechend der jeweiligen Zuschusshöhe ganz oder teilweise von der Zahlung des Elternbeitrags befreit.

(2) Bei der Kinderkrippe beträgt die monatliche Gebühr bei einer Betreuungszeit

II:	bis 2,0 Stunden	=	54,00 €
III:	mehr als 2,0 bis 3,0 Stunden	=	74,00 €
IV:	mehr als 3,0 bis 4,0 Stunden	=	94,00 €
V :	mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	=	114,00 €
VI :	mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	=	134,00 €
VII:	mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	=	156,00 €
VIII:	mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	=	176,00 €
IX :	mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	=	196,00 €

Als Kernzeit wird die Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr festgelegt. Kinder unter 3 Jahren werden nur in der Kinderkrippe aufgenommen und können während des Kindergartenjahres nicht in eine Kindergartengruppe wechseln.

- (3) Das Betreuungsangebot kann auch nur für einzelne Wochentage gebucht werden, jedoch müssen je Woche mindestens 20 Stunden gebucht werden. In der Kinderkrippe müssen je Woche mindestens 10 Stunden gebucht werden. Für Schulkinder müssen je Woche mindestens 5,5 Stunden gebucht werden. Die Gebühren richten sich dann nach dem Durchschnitt der täglichen Betreuungszeit, gerechnet auf eine Woche.
- (4) Die Gebühren sind monatlich für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

§ 3 Sonstiges, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Rettenbach kann zusätzliche Entgelte für Verbrauchs- oder Spielmaterial o.ä. erheben.
- (2) Für die Mittagsspeisung wird ein monatliches Entgelt i.H.v. 40,00 € erhoben.
- (3) Eltern mit geringem Einkommen können beim Landratsamt Cham –Jugendamt- einen Zuschuss zu den Gebühren beantragen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht am Beginn des Monats, von dem ab das Kind die Kindertageseinrichtung besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
- (5) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Die Gebühr ist zum 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 16. Juli 2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 22. März 2011, außer Kraft.

Rettenbach, 03. August 2016
Gemeinde Rettenbach


Alois Hamperl
1. Bürgermeister

